



Vereinssatzung

Schützenverein Herscheid e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Herscheid e.V." mit Sitz in 58849 Herscheid/NRW.

(2) ¹Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. ²Der Verein ist beim Amtsgericht Iserlohn, unter der Nummer VR 40249, im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere:

Förderung des Schießsports nach nationalen und internationalen Richtlinien, Veranstaltung und Teilnahme an Vergleichswettkämpfen, alljährliche Ermittlung und Auswahl zur Teilnahme an Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes, Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses, die Unterhaltung, Fortentwicklung und Modernisierung der Gemeinschaftshalle in Herscheid. ²Darüber hinaus hat der Verein die Aufgabe, in der Gemeinde Herscheid eine auf gegenseitige Achtung begründete, freundschaftliche Annäherung und Verbindung aller Bürger anzustreben und herbeizuführen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsvermögen

(1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Herscheid, die das Vermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

²Auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

(2) ¹Über die Aufnahme des neuen Mitglieds entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 11. ²Die Entscheidung kann ohne die Angabe von Gründen erfolgen und wird dem Bewerber mitgeteilt, im Falle der Ablehnung schriftlich. ³Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) ¹Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. ²Die Beitrittserklärung hat dabei mittels eines durch den Verein zur Verfügung gestellten Formulars

zu erfolgen und ist eigenhändig, bei Minderjährigen von ihren Erziehungsberechtigten, zu unterzeichnen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

¹Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, sie haben aber Stimmrecht und können Ehrenämter des Vereins bekleiden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. ²Er ist nur zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. ³Das ausscheidende Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr verpflichtet und verliert mit dem Tage des Ausscheidens alle Rechte am Vereinsvermögen.

(3) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund ist gegeben:

- a) bei Nichtzahlung des Beitrages,
- b) bei Zuwiderhandlung gegen § 2 der Satzung,
- c) bei groben Verstößen gegen die Anordnung des Vorsitzenden oder einer seiner Beauftragten.

§ 7

Ausschluss

¹Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern des Vereins. ²Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Berufung. ³Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. ⁴Der Ausschluss aus dem Verein zieht den Verlust aller mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte nach sich. ⁵Das ausgeschlossene Mitglied haftet über alle von dem Verein bis zum Tage des Ausschlusses eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

§ 8

Rechte und Pflichten

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

²Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. ³Die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen haben kein Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen und die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Der Beitrag kann in Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstandes zum Teil oder ganz erlassen werden.

§ 10

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Ausschüsse
5. Die Zugversammlungen

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung und Auflösung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem stellv. Geschäftsführer
- f) dem stellv. Schatzmeister
- g) dem Schützenoberst
- h) dem Vereinsschießwart
- i) dem Jugendwart
- j) dem Platzwart
- k) dem Festwart
- l) dem Bogenschießwart
- m) den Zugführern

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen die Zugführer, die in den jeweiligen Zugversammlungen zu wählen sind. ²Nach Ablauf dieser Zeit scheidet jährlich 1/3 der Vorstandsmitglieder aus und zwar in der Reihenfolge:

Im ersten Jahr	der Vorsitzende der stellv. Geschäftsführer der Schützenoberst der Festwart
Im zweiten Jahr	der stellv. Vorsitzende der Schatzmeister der Vereinsschießwart der Jugendwart
Im dritten Jahr	der Geschäftsführer der stellv. Schatzmeister der Platzwart der Bogenschießwart

³Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch entweder den Vorsitzenden zusammen mit entweder dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister, oder durch den stellv. Vorsitzenden mit entweder dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.

§ 12 Erweiterter Vorstand

(1) ¹Dem Vorstand gemäß §11 der Satzung steht zur Beratung und Durchführung seiner Aufgaben ein erweiterter Vorstand zur Seite. ²Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem stellv. Schützenoberst
- b) dem stellv. Jugendwart
- c) dem stellv. Platzwart
- d) dem stellv. Festwart
- e) dem stellv. Vereinsschießwart
- f) dem stellv. Bogenschießwart
- g) den stellv. Zugführern
- h) den Ehrenvorstandsmitgliedern

(2) ¹Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes a-e werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Nach Ablauf dieser Zeit scheidet jährlich 1/3 dieser erweiterten Vorstandsmitglieder aus und zwar in der Reihenfolge:

Im ersten Jahr	der stellv. Jugendwart der stellv. Bogenschießwart
Im zweiten Jahr	der stellv. Platzwart der stellv. Festwart
Im dritten Jahr	der stellv. Schützenoberst der stellv. Vereinsschießwart

³Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die stellv. Zugführer werden von der Zugversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(4) Vorstand nach §11 und erweiterter Vorstand nach §12 bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) ¹Jährlich hat mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April. ²Die Tagesordnung hat zur Beratung und zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu enthalten:

Jahresberichte - Rechnungslegung - Bericht der Rechnungsprüfer - Wahlen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen vor dem angesetzten Versammlungstermin einzuberufen. ²Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit sowie Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) ¹Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. ²Die Bestimmungen zur Einladung gelten entsprechend.

§ 14

Zugversammlungen

(1) ¹Jeder durch den Vorstand anerkannte Zug hat mindestens alle drei Jahre eine Zugversammlung abzuhalten. ²In dieser Versammlung haben die Mitglieder des Zuges ihre Wahlen nach §11 und §12 dieser Satzung vorzunehmen und diese der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15

Ausschüsse

(1) ¹Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Ausschüsse gebildet werden. ²Einem Ausschuss muss immer ein Vorstandsmitglied vorsitzen.

(2) Sollten folgende Ausschüsse gebildet werden, dann ist der Vorsitz wie folgt zu bilden:

- a) Der Sportausschuss unter Leitung des Vereinsschießwartes,
- b) der Festausschuss unter Leitung des Festwartes,
- c) und der Jugendausschuss unter Leitung des Jugendwartes.

(3) ¹Jeder Ausschuss hat das Recht Ausschusssitzungen abzuhalten. ²Geleitet werden diese grundsätzlich von dem Ausschuss vorstehenden Vorstandsmitglied. ³Bei dessen Abwesenheit darf dieses im Vorfeld einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 16

Sitzungen

- (1) ¹Der Vorstand nach §11 hat regelmäßig Vorstandssitzungen abzuhalten. ²Sollte ein Vorstandsmitglied verhindert sein, so kann es seinen oder einen seiner Stellvertreter nach §12 zur Sitzung entsenden.
- (2) Mindestens 2x jährlich hat eine Sitzung des Gesamtvorstandes nach §12 stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende leitet grundsätzlich die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- (4) Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands bzw. des Gesamtvorstands gegeben.

§ 17

Wahlen und Beschlüsse

- (1) ¹Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, wenn nicht ausdrücklich in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. ²Die Wahlen erfolgen offen, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag sowohl bei Wahlen wie auch bei Beschlüssen als abgelehnt.

§ 18

Allgemeines

¹Der Vorsitzende leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. ²Über alle Versammlungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 19

Schützenfest und Königsschießen

- (1) ¹Zur Pflege der Gemeinschaft und unter Förderung der in §2 genannten Ziele soll jährlich einmal ein Schützenfest stattfinden. ²Anlässlich des Schützenfestes schießen die Mitglieder den Schützenkönig bzw. die Schützenkönigin aus.
- (2) Schützenkönig bzw. Schützenkönigin sowie jeweils eine Person eines jeden Hofstaatpaares müssen ordentliches Mitglied im Schützenverein Herscheid e.V. sein.

§ 20

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder herbeigeführt werden.

Diese Satzung tritt am 31. März 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung nebst Änderungen.

Herscheid, 31. März 2023

Volker Halbhuber
Vorsitzender

Nils Höllermann
Geschäftsführer